

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES VEREINES „INNSBRUCK-TIROL 08“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Vereines „Innsbruck-Tirol 08“, vom 20.3.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 7.4.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.3.2009, Zl. KA-12975/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfauftrag

Der 1. Vorsitzende im Vorstand des Vereines „Innsbruck-Tirol 08 - Verein zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Fußballeuropameisterschaft 2008 in Innsbruck-Tirol“ (in der Folge auch kurz: „Verein Innsbruck-Tirol 08“ oder „Verein“ genannt) hat die Frau Bürgermeisterin mit Schreiben vom 7.9.2008 ersucht, eine Prüfung des Vereines durch die städtische Kontrollabteilung zu veranlassen. Der von der Frau Bürgermeisterin gemäß § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 i.d.g.F. befürwortete schriftliche Prüfantrag des Vereinsvorstandes ist am 15.9.2008 der Kontrollabteilung zugeleitet worden. Die Kontrollabteilung hat die Prüfung nach Freiwerden entsprechender Personalkapazitäten Mitte Dezember 2008 aufgenommen.

Prüfungsthema

Die Kontrollabteilung hat neben der Prüfung der Gebarung des Vereines „Innsbruck-Tirol 08“ dem nachträglich im Budget des Vereines eingerichteten „Sicherheitstopf“ besondere Beachtung zugewandt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Statuten/Organe

Vereinsgründung

Der Verein Innsbruck-Tirol 08 hat mit seiner lt. Vereinsregisterauszug am 4.5.2007 erfolgten Errichtung seine Tätigkeit aufgenommen. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere die Förderung der freundschaftlichen Völkerverständigung im Rahmen der in Innsbruck-Tirol abgehaltenen Fußball-Europameisterschaft auf gesellschaftlichem, künstlerischem und kulturellem Gebiet.

Mittelaufbringung	Dieser Vereinszweck kann durch den Einsatz sowohl ideeller als auch materieller Mittel erreicht werden.
Mitglieder	<p>Die Mitglieder des Vereines können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder sein.</p> <p>Der Verein Innsbruck-Tirol 08 hat nur zwei ordentliche Mitglieder, die Stadtgemeinde Innsbruck und das Land Tirol.</p>
Organe des Vereines	Die Organe des Vereines bilden die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich stattzufinden, die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Verein Innsbruck-Tirol 08 hat seine „Generalversammlung 2007“ am 10.1.2008 abgehalten, die „Generalversammlung 2008“ war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Ende Dezember 2008 noch ausständig.</p> <p>Den Vorsitz in diesem Gremium führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lediglich Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>
Vorstand	Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Vertreter von der Stadt Innsbruck und ein Vertreter des Landes Tirol namhaft gemacht werden musste. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Wahl der Mitglieder des Vorstandes	<p>Nach dem Wortlaut der Statuten werden die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Dazu stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass zwar der Stadtsenat in seiner Sitzung am 19.12.2006 den für den Sport in der Landeshauptstadt Innsbruck zuständigen Bürgermeister-Stellvertreter ermächtigt hatte, „sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung, Umsetzung und Durchführung der Host City Charta bzw. der Fußball-Europameisterschaft (EURO) 2008 in Innsbruck“ zu veranlassen, die nach den Statuten darüber hinaus in der Generalversammlung erforderliche formelle Wahl zum Vorstand im Verein Innsbruck-Tirol 08 ist jedoch nicht durchgeführt worden. Seitens des Landes Tirol wurde statutengemäß das zweite Mitglied des Vorstandes durch Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23.1.2007 bestellt, die formelle Wahl in der Generalversammlung des Vereines hat aber auch in diesem Fall nicht stattgefunden.</p> <p>Im Anhörungsverfahren dazu argumentierte der Vereinsvorstand, dass die formelle Wahl der Vorstandsmitglieder einstimmig anlässlich der</p>

Gründerversammlung am 2.5.2007 entschieden worden sei. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder wären auch bereits in der Vereinsanzeige als solche ausgewiesen gewesen und sei diese Vorgehensweise mit dem Vereinsreferat so abgestimmt worden.

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden von diesem Organ mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Leitung der Geschäftsstelle

Nach § 3 der Geschäftsordnung des Vereines Innsbruck-Tirol 08 kann der Vorstand zur Führung der Geschäfte des Vereines eine(n) Leiter(in) der Geschäftsstelle bestellen, der (die) im Auftrag des Vorstandes den Verein auch nach außen vertreten kann. Für Rechtsgeschäfte im Namen des Vereines ist der (die) Leiter(in) der Geschäftsstelle an die Aufträge bzw. Zustimmung des Vorstandes gebunden. Lt. § 3 lit. d) dieser Geschäftsordnung ist zwischen dem (der) Leiter(in) der Geschäftsstelle und dem Verein ein Werkvertrag zu errichten. Diesem Gebot wurde entsprochen, ein diesbezüglicher Werkvertrag mit einer vom Auftragnehmer zu erbringenden genau definierten Werkleistung ist am 3.5.2007 abgeschlossen worden.

Rechnungsprüfer

In der 1. Vorstandssitzung des Vereines Innsbruck-Tirol 08 am 29.6.2007 hat der 1. Vorsitzende u.a. auch berichtet, dass statutengemäß zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden müssen. Aus den einschlägigen Protokollen der Vorstandssitzungen war zu entnehmen, dass zwei Rechnungsprüfer – und zwar je einer aus den Finanzabteilungen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck – namhaft gemacht worden sind. Die Kontrollabteilung vermisste allerdings auch dazu den im Vorfeld notwendigen formalen Bestellungsbeschluss der Rechnungsprüfer in einer Generalversammlung.

In der Stellungnahme zu diesem Thema erklärte der Vereinsvorstand, dass der Bestellungsbeschluss der Rechnungsprüfer in der 1. Vorstandssitzung, bei der alle Mitglieder der Generalversammlung anwesend waren, gefasst worden sei.

Schiedsgericht

Als viertes Vereinsorgan wird in den Vereinsstatuten das Schiedsgericht genannt, das zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen ist. Erwähnenswert war in diesem Zusammenhang, dass es bis zum Prüfungszeitpunkt im Dezember 2008 nicht notwendig war, eine derartige „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zu installieren.

Auflösung des Vereines

Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nach § 16 der Vereinsstatuten nur in der Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung ergänzend darauf hin, dass der Vereinsvorstand in seiner 6. Sitzung am 28.8.2008 u.a. auch beschlossen hatte, den Verein so rasch wie möglich zu liquidieren und nach Rechnungsabschluss und Vorliegen eines Jahresabschlusses eine ao. Generalversammlung zur Auflösung des Vereines einzuberufen.

3 Belegmäßige Abstimmung Vereinskonto

Ermittlung der Tagessalden

Die Kontrollabteilung hat eine Verifizierung der Belegsammlung hinsichtlich des vom Verein eröffneten Girokontos vorgenommen. Als Ergebnis dieser Prüfung betreffend den Zeitraum 24.5.2007 bis 30.11.2008 wurde festgehalten, dass es lediglich im Jahr 2008 an zwei (Valuta-)Tagen zu Kontoüberziehungen gekommen ist, die jedoch beide am darauf folgenden Tag durch eingegangene Gutschriften wieder ausgeglichen worden sind. Mit Stichtag 30.11.2008 stand auf dem betreffenden Girokonto noch ein Guthaben von € 23.466,80 zur Verfügung.

Lt. Information des Leiters der Geschäftsstelle war die Kontoführung auf Habenbasis (bis auf die zwei erwähnten Ausnahmen) nur dadurch möglich, dass die OSVI in Bezug auf die für die Fanbereiche anfallenden Kosten teilweise in Vorlage getreten ist.

Belegprüfung

Bei der Prüfung der einzelnen Belege wurde von der Kontrollabteilung besonderes Augenmerk auf die eindeutige inhaltliche Zuordnung der Rechnungen zur Euro 08, die vollständigen Angaben im Hinblick auf den jeweiligen Anlass und Personenkreis speziell bei Kreditkartenabrechnungen, Spesenabrechnungen und Bankomatzahlungen sowie den Autorisierungsvermerk einer anweisungsbefugten Person gelegt.

Die Überprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben bei Kreditkarten- und Spesenabrechnungen sowie der inhaltlichen Zugehörigkeit der getätigten Ausgaben zur Euro 08 und die stichprobenartig vorgenommene Überprüfung bezüglich der Lukrierung von angebotenen Skonti haben keinen Grund für eine Beanstandung ergeben.

Genehmigungsvermerk

Gem. Vorstandsbeschlüssen wurde der Leiter der Geschäftsstelle ermächtigt, Ausgaben bis € 10.000,00 zu genehmigen, für Ausgaben über € 10.000,00 war die Unterschrift des 1. Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich. Im Zuge einer diesbezüglichen Überprüfung stellte die Kontrollabteilung in einem Fall fest, dass auf einer Kreditkartenabrechnung kein Genehmigungsvermerk einer anweisungsbefugten Person vorhanden war. In einem weiteren Fall wurde die Faktura zwar vom Leiter der Geschäftsstelle zur Anweisung freigegeben, auf Grund der Höhe des Rechnungsbetrages wäre jedoch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden des Vorstandes notwendig gewesen.

In der Stellungnahme dazu wurde vom Verein mitgeteilt, dass der Beleg noch während des Prüfverfahrens durch den 1. Vorsitzenden

unterzeichnet worden sei.

Resümee zur Belegprüfung

Insgesamt wurde positiv hervorgehoben, dass die einzelnen Belege grundsätzlich mit ausreichend detaillierten Angaben versehen waren. Lediglich während der Durchführung der Euro 08 in den Monaten Juni/Juli 2008 waren diese Detailinformationen vereinzelt nicht in jedem Fall gegeben.

4 Personal

Allgemeines

Zur Durchführung der operativen Tätigkeiten wurden vom Verein insgesamt 18 Werkverträge und 4 Dienstverträge abgeschlossen.

Werkverträge

Die zeitlich und monetär wesentlichsten drei Werkverträge wurden für die Bereiche „Leitung der Geschäftsstelle der UEFA EURO 2008™ Host City Innsbruck“, „mediale Beratung und Betreuung des Vereines Innsbruck-Tirol 08“ sowie „strategische Beratung und Betreuung des Vereines Innsbruck-Tirol 08 in Bezug auf spezifische Interessensgruppen“ errichtet. Weitere Werkverträge bestanden für verschiedenste Teilprojekte.

Genehmigung im Vereinsvorstand

Bis auf einen Werkvertrag wurden alle Verträge in den abgehaltenen Vorstandssitzungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine nachträgliche Sanktionierung dieses einen Werkvertrages erfolgte durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes noch im Laufe der Prüfung der Kontrollabteilung.

Auszahlung Werkvertragshonorare

Die Abstimmung der über das Vereinskonto im Zusammenhang mit den beauftragten Werkleistungen getätigten Auszahlungen mit den laut Werkverträgen vereinbarten Honoraren ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Bonifikation Geschäftsstellenleitung

Im Werkvertrag über die Leitung der Geschäftsstelle war neben einem monatlichen Pauschalhonorar auch eine einmalige Erfolgsprämie vereinbart. Die Kontrollabteilung stellte anerkennend fest, dass die Auszahlung dieser Erfolgsprämie in Abhängigkeit von definierten Bewertungskriterien erfolgt ist. Die Zielerreichung ist insgesamt mit 94,25 % ermittelt worden.

Spesenregelungen

In Bezug auf Spesen, die anlässlich der Erbringung der Werkleistungen angefallen und vom Verein auch beglichen worden sind, stellte die Kontrollabteilung fest, dass einzelne Werkverträge - formal gesehen - keine Spesenregelungen enthielten. Entschärfend merkte die Kontrollabteilung dazu ausdrücklich an, dass alle abgerechneten Spesen in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit standen und somit eine zusätzliche Begleichung inhaltlich absolut nachvollziehbar war.

Dienstverträge

Der Verein als Dienstgeber schloss mit insgesamt vier Personen zeitlich befristete Dienstverträge ab. Alle Verträge wurden in Vorstandssitzungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bonifikationen

In allen vier Dienstverträgen wurden u.a. auch Erfolgsprämien in Aussicht gestellt, welche schlussendlich ebenfalls auf Basis von nachvollziehbaren Bewertungskriterien zur Auszahlung gelangt sind. Die Zielerreichung lag in drei Fällen bei 100 % bzw. in einem Fall bei 80 %.

Weiterverrechnung an die OSVI

Eine Dienstnehmerin im Back-Office-Bereich wurde nach Maßgabe der Überlegung eingestellt, dass diese jeweils zur Hälfte für den Verein bzw. die beauftragte Agentur (OSVI) tätig sein werde; dementsprechend war auch beabsichtigt, die Gehaltskosten aliquot an die OSVI weiterzuverrechnen. Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass eine Weiterverrechnung an die OSVI mit dem Argument unterblieben ist, dass die Dienstnehmerin – entgegen der ursprünglichen Planungen – überwiegend Tätigkeiten für den Verein bewältigte.

Urlaubszuschuss Beanstandung

Die Prüfung der von einer Steuerberatungskanzlei vorgenommenen Gehaltsabrechnungen führte in einem Fall zur Beanstandung, dass hinsichtlich des Urlaubszuschusses im Juni 2008 aufgrund einer falschen Aliquotierungsberechnung brutto € 65,57 zu viel ausbezahlt worden sind.

5 Veranstaltungsbereiche

Beauftragung OSVI

Der Verein Innsbruck-Tirol 08 wurde von der Stadtgemeinde Innsbruck und dem Land Tirol beauftragt, seinem Vereinszweck entsprechend Veranstaltungen durchzuführen oder durch andere Veranstalter ausrichten zu lassen. In diesem Sinne wurde in der 1. Vorstandssitzung vom 29.6.2007 der Beschluss gefasst, dass die OSVI „die Veranstaltungsbereiche Seegrube, Bergisel, Messehalle und Innenstadt im Auftrag des Vereins“ abwickeln wird.

Die Kontrollabteilung vertrat in Bezug auf diese Direktbeauftragung der OSVI durch den Verein die Ansicht, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausschreibung gem. BVergG i.d.g.F. erforderlich gewesen wäre. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte der Vorstand, dass die Rechtsberatung des Vereines in diesem Fall von einer „In-House“ – Vergabe ausgegangen sei.

Vereinbarungen

Die Vertragsparteien – Verein Innsbruck-Tirol 08 und OSVI – haben für die vier erwähnten Veranstaltungsbereiche jeweils eine separate Vereinbarung, teilweise ohne Datum, abgeschlossen, darüber hinaus existiert zur Präzisierung und für die operative Umsetzung der Einzelvereinbarungen ein für alle vier Verträge gültiger Zusatz.

Primär auffällig war in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel des Zusatzes zu den Vereinbarungen hinsichtlich der Fanbereiche Seegrube, Bergisel und Messe jeweils auf diese Einzelvereinbarungen, allerdings mit Datum 1.8.2007 Bezug genommen worden ist, während als Referenzdatum für die Fanmeile Innenstadt der 1.8.2008 angeführt

worden war. Zu diesem Sachverhalt erklärte der Vorstand, dass mit Ausnahme der Vereinbarung „Fanmeile“ alle Vereinbarungen am 1.8.2007 unterzeichnet worden sind. Bei der Angabe des Datums für die Fanmeile Innenstadt wäre auch der 1.8.2007 und nicht der 1.8.2008 gemeint gewesen, es habe sich hier nur um einen Tippfehler gehandelt.

Umfang der Leistungen In den vier Einzelvereinbarungen wurden die von der OSVI zu erbringenden Leistungen grundsätzlich umschrieben, darüber hinaus war dort für die „Hospitality-Zone Seegrube“ und das Fan Dorf Messe auch das den Veranstaltungsteilnehmern anzubietende Mindestprogramm bzw. zur Verfügung zu stellende Mindestangebot festgelegt worden. Die OSVI hatte diese Leistungen jeweils auf der Grundlage eines – einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarungen bildenden – Budgets zu erbringen.

Leistungsabgeltung Als Abgeltung für ihre Leistungen sollte die OSVI gemäß den mit dem Verein Innsbruck-Tirol 08 abgeschlossenen Vereinbarungen eine Agenturprovision in der Höhe von 10 % der veranschlagten Ausgaben, die in dieser Höhe auch in die vier Budgets aufgenommen worden ist, erhalten.

6 Sicherheitskosten

Vorbereitungen Der Verein Innsbruck-Tirol 08 hat seine Vorbereitungen zur Durchführung der Fußballeuropameisterschaft 2008 in Innsbruck im Frühjahr 2007 begonnen. Im Zuge dieser Vorbereitungen stellte sich im Herbst 2007 aufgrund neuer Fakten, exakterer Daten und Einschätzungen heraus, dass die Sicherheitskosten im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen der EURO 2008 in Innsbruck massiv steigen werden.

Einrichtung eines Sicherheitstopfes In weiterer Folge wurde in Verhandlungen auf politischer Ebene bzw. mit Vertretern des Organisationskomitees vereinbart, dass ein eigener Sicherheitstopf eingerichtet und zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit in den Veranstaltungsbereichen während der Fußballeuropameisterschaft 2008 in Innsbruck dem Verein Innsbruck-Tirol 08 insgesamt ein Betrag von € 2.200.000,00 zur Verfügung gestellt wird. Dieser damals geschätzte Gesamtbetrag wurde vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck zu je € 1.100.000,00 aufgebracht.

Kostensteigerungen Unmittelbar vor und auch während der Durchführung der EURO 2008 im Juni 2008 mussten nochmalige Kostensteigerungen in Kauf genommen werden, die gemäß Erklärung des Leiters der Geschäftsstelle zum Teil durch Vorgaben der Behörden verursacht worden sind und zum Teil aus der Sicht des Organisationskomitees notwendig waren, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Diese Mehrausgaben in Summe von rd. € 350.000,00 waren weder im ordentlichen noch im ao. Budget (Sicherheitsbudget) so vorgesehen und mussten – lt. erhaltener Auskunft – aufgrund der gegebenen

Situation rasch getätigt werden.

Politische Abwicklung

Die Sicherheitsausgaben, insbesondere diese Mehrkosten, sind im Stadtsenat ausführlich diskutiert und schließlich der Beschluss gefasst worden, dass an den Gemeinderat der Antrag zu stellen ist, die „Übernahme der anteiligen Sicherheitskosten der Fußball-Europameisterschaft (EURO) 2008 in der gedeckelten Höhe von € 1.450.000,00“ zu genehmigen, wobei die Frau Bürgermeisterin auch ersucht worden ist, „über den Differenzbetrag in der Höhe von € 350.000,00 gesondert mit dem Finanzreferenten des Landes Tirol zu verhandeln“.

Im Rahmen dieser Verhandlungen ist vereinbart worden, dass das Land Tirol € 50.000,00 zur Abdeckung dieser Mehrkosten für den EURO Sicherheitstopf übernimmt.

Das Organisationskomitee der UEFA EURO 2008™ Host City Innsbruck hat auf Wunsch des Stadtsenates am 15.7.2008 ein Grobbudget zur positiven Behandlung des Antrages zur Genehmigung eines Nachtragskredites für den „EURO 2008 Sicherheitstopf“ vorgelegt und einen entsprechenden Beschlussantrag u.a. auch zur Freigabe von € 1.100.000,00 zur Deckung der „EURO 2008 Sicherheitskosten“ formuliert. Der Stadtsenat hat in weiterer Folge diesen Bericht des Organisationskomitees am 16.7.2008 zur Kenntnis genommen und im Notrecht gem. § 33 Abs. 1 IStR in Abänderung des Antrages des Organisationskomitees beschlossen, dass der im Wege eines Nachtragskredites bereit zu stellende Betrag mit € 650.000,00 beziffert wird.

In Ergänzung des Beschlusses vom 16.7.2008 genehmigte der Stadtsenat am 13.8.2008, dass noch ein Betrag in der Höhe von € 625.000,00 für den „EURO 2008 Sicherheitstopf“ (davon € 175.000,00 als Hälfte der offenen Mehrkosten von € 350.000,00) als Nachtragskredit zur Verfügung zu stellen ist.

Insgesamt sind damit € 1.275.000,00 zur Deckung der Sicherheitskosten im Notrechtsweg als Nachtragskredit genehmigt worden. Beide Notrechtsverfügungen vom 16.7.2008 bzw. 13.8.2008 sind dem Gemeinderat am 23.10.2008 zur Kenntnis gebracht worden.

Über Antrag des Stadtsenates vom 22.10.2008 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung am 23.10.2008 letztlich den Beschluss gefasst, dass zur Übernahme der anteiligen Sicherheitskosten seitens der Stadtgemeinde Innsbruck „in Ergänzung der geltenden Beschlüsse der noch offene Betrag in der Höhe von € 125.000,00 im Wege eines Nachtragskredites zur Verfügung zu stellen ist“.

Sicherheitskosten der Stadtgemeinde Innsbruck

Unter Berücksichtigung des eben genannten Beschlusses sind zur Deckung der Mehrkosten im Sicherheitsbereich insgesamt € 300.000,00 vom Gemeinderat genehmigt worden. Der Gesamtbetrag für Sicherheitsmaßnahmen, der durch die Stadtgemeinde Innsbruck getragen wurde, belief sich somit auf € 1.400.000,00.

Abrechnung

Wie den zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen zu entnehmen war, sind im eingerichteten „Sicherheitstopf“ insgesamt Kosten in Höhe von netto € 2.618.547,62 abgerechnet worden.

Für die vier Bereiche Fan Meile Innenstadt, Fan Zone Bergisel, VIP Zone Seegrube und Fan Camp Messe stellte die OSVI dem Verein mit Stichtag 30.11.2008 Sicherheitskosten in der Gesamthöhe von netto € 2.358.593,06 in Rechnung. Darüber hinaus sind weitere (allgemeine) Sicherheitskosten (netto € 259.954,56 per 6.8.2008) angefallen, welche ebenfalls dem „Sicherheitstopf“ zugeordnet und vom Verein direkt über das Vereinskonto beglichen worden sind.

Die Kontrollabteilung führte eine gesamthafte Verifizierung der angefallenen Sicherheitskosten auf Basis der Belege und Rechnungen durch.

Generelle Feststellung

Die landläufige Annahme, dass in den „Sicherheitskosten“ lediglich die Kosten für Blaulichtorganisationen und Security verrechnet werden, ist nicht zutreffend. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass neben diesen Kosten auch andere im Zusammenhang mit Sicherheit stehende Ausgaben (z.B. Personalkosten für Bewachung, Planung und Kontrolle von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsbauten usw.) dem Sicherheitstopf zugeordnet worden sind.

Fan Meile Innenstadt

Zwei Feststellungen bzw. Beanstandungen im Bereich der Fan Meile Innenstadt betrafen die kostenrechnerisch nicht korrekte Zuordnung von Kostenblöcken.

Eine weitere Feststellung behandelte die Bereitstellung des Sicherheitspersonals in der Fan Meile Innenstadt. Dabei beauftragte die OSVI einen privaten Sicherheitsdienst. Wie einem vom Geschäftsführer der OSVI erstellten Aktenvermerk zu entnehmen war, gab es zwischen dem privaten Sicherheitsunternehmen und der OSVI betreffend die abgerechneten Stundenleistungen und der erbrachten Leistungsqualität offenbar Unstimmigkeiten. Gemäß erhaltener Auskunft vom Geschäftsstellenleiter des Vereines bzw. wie auch diversen Printmedien zu entnehmen war, hatte die private Sicherheitsfirma bei Beendigung der Prüfungshandlungen der städt. Kontrollabteilung aufgrund der von der OSVI infolge der strittigen Leistungsqualität vorgenommenen Entgeltkürzung Klage gegen die OSVI wegen noch ausständiger Zahlungen erhoben.

Abrechnungstechnisch stellte sich die Sachlage aus der Sicht des Vereines zum Prüfungszeitpunkt dergestalt dar, dass die Gesamtrechnungssumme des privaten Sicherheitsdienstes unter Abzug eines 10 %igen Qualitätsrabattes von der OSVI an den Verein weiterverrechnet worden ist. Weiters wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass eine diesbezüglich endgültige Abrechnung zwischen OSVI und Verein erst nach Abschluss der mittlerweile klagsgegenständlichen Angelegenheit zwischen der privaten Sicherheitsfirma und der OSVI möglich wäre.

Fan Zone Bergisel

Im Bereich der Fan Zone Bergisel ergab die Prüfung bei drei Kostenverrechnungen Beanstandungen, wobei in zwei Fällen im Wesentlichen umsatzsteuerliche Themen angesprochen worden sind.

In einem Fall war für die Kontrollabteilung die Rechnungssystematik in der zugrunde liegenden Faktura nicht schlüssig nachvollziehbar.

VIP Zone Seegrube

Die Prüfung der Sicherheitskosten im Bereich der VIP Zone Seegrube führte bei zwei Verrechnungen aufgrund fälschlicher Berücksichtigung von Vorsteuer zu Beanstandungen.

Fan Camp Messe

Eine Feststellung betraf die nach Einschätzung der Kontrollabteilung vorgenommene Doppelverrechnung von Moderationsleistungen im Ausmaß von netto € 400,00.

Eine weitere Beanstandung ergab sich bei der Weiterverrechnung der Kosten für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes durch das Österreichische Rote Kreuz. Hier wurde dem Verein von der OSVI der Bruttoverrechnungsbetrag ohne Berücksichtigung der 10 %igen Vorsteuer (€ 5.102,95) in Rechnung gestellt.

Im dritten Fall verabsäumte es die OSVI offenbar irrtümlich, dem Verein die Kosten für Fracht- und Verpackungsspesen (€ 56,42) für Lieferungen eines in Deutschland ansässigen (Lack-)Folien-Unternehmens zu verrechnen.

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren teilte der Vereinsvorstand zu den aufgezeigten Feststellungen und Beanstandungen mit, dass entsprechende Änderungen bereits vorgenommen worden wären. Der Verein hat noch während der Prüfung am 20.1.2009 die OSVI um entsprechende Korrekturen gebeten.

7 Schlussrechnung OSVI

Liquiditätsplan

Bezüglich der Ver- bzw. Abrechnung der im Rahmen der Organisation und Durchführung der Public Viewings in den Fanbereichen anfallenden Kosten ist in den diesbezüglichen Vereinbarungen fixiert, dass vom Verein „im Wege eines gemeinsam zu erstellenden Liquiditätsplanes für die Vorleistungen der Olympiaworld die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden“. Dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Liquiditätsplan – wie vereinbarungsgemäß vorgesehen – nicht erstellt worden ist. Die vom Verein geleisteten Akontozahlungen richteten sich gem. Rücksprache mit dem Geschäftsstellenleiter einerseits nach der entsprechenden Notwendigkeit bei der OSVI, andererseits nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Liquiditätsausstattung des Vereines.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu weiters mitgeteilt, dass hinsichtlich der notwendigen Liquidität des Vereines und der OSVI relativ rasch festgestellt werden konnte, dass über 80 % der Zahlungen auf die Monate Mai, Juni und Juli 2008 fallen werden.

Akontozahlung für Vorleistungen

Außerdem war zur „Sicherung der Liquidität“ der OSVI eine Akontozahlung in Höhe von € 50.000,00 per 15.11.2007 vereinbart. Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass diese Akontozahlung – nach verspäteter Fakturierung durch die OSVI – erst per 27.12.2007 geleistet worden ist.

Schlussrechnung OSVI

Die von der OSVI gelegte „Endrechnung Fanzonen und Fanmeile Euro 2008“ für die vier Fanbereiche weist per 30.11.2008 Gesamtaufwendungen in Höhe von netto € 6.711.211,44 aus. Unter Gegenverrechnung der Erlöse und unter Berücksichtigung der vom Verein geleisteten Akontozahlungen ergab sich per 30.11.2008 ein offener Betrag in Höhe von netto € 301.664,16, welcher auch zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beglichen war.

Akontozahlungen

Bis zum Prüfungsstichtag (30.11.2008) tätigte der Verein über das Bankkonto insgesamt 21 Überweisungen, welche als Akontozahlungen den vier von der OSVI organisierten und durchgeführten Fanbereichen zuordenbar waren. Die Überprüfung dieser Akontozahlungen bzw. der damit in Verbindung stehenden Belege führte in drei Fällen zu Beanstandungen.

Auf die Empfehlung der Kontrollabteilung, im Sinne einer vollständigen, korrekten und nachvollziehbaren Belegsammlung die aufgezeigten Beanstandungen aufzuklären bzw. gegebenenfalls zu bereinigen, teilte der Vereinsvorstand im Anhörungsverfahren mit, dass eine Aufklärung und Bereinigung mittlerweile stattgefunden habe.

Umsatzsteuerrechtliche Aspekte

Den Vorstandsprotokollen und den schriftlichen „Briefings“ zu den Vorstandssitzungen war zu entnehmen, dass bezüglich der Entschädigungszahlungen der UEFA an die Host Cities gemäß Host-City-Charta Unklarheiten über die Anwendung des Normalsteuersatzes oder des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bestanden.

Der Steuerberater des Vereines ging im Ergebnis davon aus, dass es sich bei den durchgeführten Veranstaltungen umsatzsteuerrechtlich um Filmvorführungen bzw. Musik- und Gesangsdarbietungen handelt und die Entschädigungszahlungen daher mit dem ermäßigten 10 %igen Umsatzsteuersatz zu belegen wären. Er betonte allerdings auch ausdrücklich, dass zur endgültigen Absicherung bzw. Klärung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes eine Anfrage an das Finanzamt Innsbruck gestellt werde.

Bei Beendigung der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung informierte der Geschäftsstellenleiter darüber, dass sich das Bundesministerium für Finanzen nunmehr zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Zahlungen der UEFA in der Weise geäußert hat, dass die angesprochenen Zahlungen mit dem 20 %igen Normalsteuersatz zu besteuern sind. Auf Basis dieser rechtlichen Würdigung des BMF besteht in diesem Zusammenhang seitens des Vereines eine zusätzliche – bis dato nicht erwartete – Umsatzsteuerschuld in Höhe von € 83.333,33.

Nachdem auch hinsichtlich der Akontozahlungen an die OSVI von einer ermäßigten Umsatzsteuerpflicht ausgegangen worden ist, empfahl die Kontrollabteilung dahingehend in Abstimmung mit dem Finanzamt eine Korrektur der bisherigen Rechnungslegung vorzunehmen. Wie aus der Stellungnahme des Vereinsvorstandes zu dieser Angelegenheit hervorging, ist eine Bereinigung in Absprache und Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgt.

Agenturprovision OSVI

In den abgeschlossenen Verträgen betreffend die Fanbereiche wurde eine Agenturprovision in Höhe von 10 % der (veranschlagten) Ausgaben mit dem Zusatz vereinbart, dass die OSVI die Höhe der Provision anhand kostenrechnerischer Nachweise über die erbrachten Leistungen zu untermauern hat. Bei Vereinbarungsabschluss wurde von einer Agenturprovision in Höhe von € 350.000,00 bis € 400.000,00 ausgegangen.

Verzicht auf Agenturprovision im Sicherheitstopf

Die im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetierungen deutlich höheren Sicherheitskosten in den Fanbereichen hätten auf Basis der bestehenden Vereinbarungen auch eine Erhöhung der Agenturprovision mit sich gebracht. Hierzu wurde in der 5. Vorstandssitzung vom 19.5.2008 allerdings besprochen, dass die OSVI-Provision auf die Leistungen im Sicherheitstopf gestrichen werden sollte.

Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass die Streichung der Agenturprovision auf die Leistungen im Sicherheitstopf vertraglich (durch Unterfertigung einer allfälligen Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Verträgen) nicht umgesetzt worden ist.

Noch nicht beglichene Agenturprovision

Zum Prüfungszeitpunkt (Mitte Jänner 2009) war die vereinbarte Agenturprovision von der OSVI weder fakturiert noch vom Verein bezahlt. Außerdem bemerkte die Kontrollabteilung, dass die Liquiditätsausstattung des Vereines einen entsprechenden Ausgleich nicht mehr zulässt, da die dem Verein noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Begleichung des noch offenen Betrages der Endrechnung der OSVI benötigt werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, in dieser Sache eine Klärung herbeizuführen, wobei ein - wie vom Geschäftsstellenleiter angedeutet - allenfalls beabsichtigter gänzlicher oder teilweiser Verzicht seitens der OSVI vertraglich entsprechend zu dokumentieren wäre.

In der Stellungnahme teilte der Vereinsvorstand dazu mit, dass ein diesbezügliches Klärungsgespräch zwischen Vertretern der Generalversammlung der OSVI und der Generalversammlung des Vereines stattfinden sollte. Zielsetzung sei jedenfalls, durch entsprechende Zusatzvereinbarungen den offenen Sachverhalt definitiv zu klären.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung des Vereines Innsbruck-Tirol 08.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 7.4.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.4.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-12975/2008

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Vereines „Innsbruck-Tirol 08“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 7.4.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 16.4.2009 zur Kenntnis gebracht.